

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an
der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium der Elektrotechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Elektroingenieur oder Elektroingenieurin befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektrotechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Nach dem gemeinsamen Studium kann entsprechend der persönlichen Neigungen zwischen drei Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Unabhängig vom gewählten Vertiefung soll das Studium für Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hardware und Software,
 - Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion),
 - Qualitätssicherung,
 - Projektierung (Systementwurf von Anlagen der elektrischen Energietechnik, der Automatisierungs- und Kommunikationstechnik),
 - Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung),
 - Montage, Inbetriebsetzung und Service,
 - Betrieb und Instandsetzung,
 - Überwachung und Begutachtung.
- (3) Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis. Es wird auf eine breitgefächerte qualifizierte Ausbildung geachtet, die die Studierenden befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Zusätzlich erhalten die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Bereich aus der elektrotechnischen Berufspraxis.

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Studiensemester und umfasst sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.
- (2) Ab dem 6. Studiensemester gliedert sich der Studiengang in die Vertiefungsrichtungen
 - Automatisierungstechnik (AUT)
 - Nachrichtentechnik und Elektronik (NTE)
 - Allgemeine Elektrotechnik (AET)
- (3) Es ist eine der Vertiefungsrichtungen AUT, NTE oder AET zu wählen. Die Wahl ist während des vierten Studiensemesters zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Vertiefungsrichtung zugeordnet.
- (4) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 3 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle drei vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) In den Vertiefungsrichtungen gibt es eine bedingte Wahlfreiheit. In der Vertiefungsrichtung AUT kann das Fach „Sensor-Aktor-Netzwerke“ durch ein beliebiges Fach aus den beiden anderen Vertiefungsrichtungen ersetzt werden.

In der Vertiefungsrichtung NTE kann das Fach „Kommunikation und Netzwerktechnik durch ein beliebiges Fach aus den beiden anderen Vertiefungsrichtungen“ ersetzt werden. In der Vertiefungsrichtung AET kann eines der sieben Pflichtfächer durch ein beliebiges Fach aus den beiden anderen Vertiefungsrichtungen ersetzt werden.

§ 4

Zulassung zu den Praktika, Eintritt in das Vertiefungsstudium

- (1) Die Zulassung zu den Praktika des dritten Semesters (zu den Modulen ET-09, ET-11 und ET-12 erhält nur, wer mindestens 42 ECTS Leistungspunkte erreicht hat und die Prüfungen von mindestens zwei der Module Mathematik I (ET-01), Physik I (ET-03) und Grundlagen der Elektrotechnik I (ET-05) bestanden hat.
- (2) Der Eintritt in das Vertiefungsstudium setzt voraus, dass mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 5

Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Lehrveranstaltung und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Vertiefungsrichtungen und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,

§ 6

Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 7 **Grundlagen- und Orientierungsprüfungen**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module:

- ET-01 Mathematik 1
- ET-03 Physik 1
- ET-05 Grundlagen der Elektrotechnik 1

erstmalig angetreten haben.

§ 8 **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 9 **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

§ 10 **ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (2) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Leistungspunkten gewichtet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich

der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg bestanden sein.

- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Modul-/Kursnummer, Modul-/Kursbezeichnung, SWS und ECTS														
Modul-Nr.	Kurs-Nr.	Modul / Kurs	Modul	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	ECTS	Gewichtung für Modulnote	Art der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzungen/ Prüfungsleistungen
ET-01	ET 1101	Mathematik 1	8	8							9		SU/Ü	GMPschrP 90 min.
ET-02	ET 2101	Mathematik 2	6		6						7		SU/Ü	GMPschrP 90 min.
ET-03	ET 1102	Physik 1	5	5							6		SU/Ü/Pr	GMPschrP 90 min.
ET-04	ET 2102	Physik 2	5		5						5		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMPschrP 90 min.
ET-05	ET 1103	Grundlagen der Elektrotechnik 1	8	8							9		SU/Ü/Pr	GMPschrP 90 min.
ET-06	ET 2103	Grundlagen der Elektrotechnik 2	7		7						8		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMPschrP 90 min.
ET-07		Grundlagen der Technischen Informatik	5								6			GMPschrP 90 min.
	ET 1104	Informatik 1			3						4		SU/Ü/Pr	
	ET 1105	Grundlagen der Digitaltechnik			2						2		SU/Ü/Pr	
ET-08		Informatik	6								7			
	ET 2104	Informatik 2			3						3		SU/Ü/Pr	TMPschrP 90 min.
	ET 3101	Informatik 3				3					4		SU/Ü/Pr	TMPschrP 90 min.
ET-09	ET 3102	Digitaltechnik	4			4					5		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMPschrP 90 min.
ET-10	ET 2105	Materialwissenschaft und Angewandte Festkörperphysik	4		4						5		SU/Ü/Pr	GMPschrP 90 min.
ET-11	ET 3103	Elektronische Bauelemente	6			6					6		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMPschrP 90 min.
ET-12	ET 3104	Elektrische Messtechnik	8			8					8		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMPschrP 90 min.
ET-13	ET 3105	Regelungstechnik 1	4			4					5		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMPschrP 90 min.
ET-14	ET 4101	Schaltungstechnik 1	4				4				5		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMPschrP 90 min.
ET-15	ET 4102	Mikrocomputertechnik	4				4				5		SU/Ü/Pr	GMP PstA
ET-16	ET 4103	Digitale Signalverarbeitung	4				4				5		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMPschrP 90 min.
ET-17	ET 4104	Nachrichtenübertragungstechnik 1	4				4				5		SU/Ü/Pr	GMPschrP 90 min.
ET-18	ET 4105	Elektrodynamik	4				4				5		SU/Ü	GMPschrP 90 min.
ET-19	ET 4106	Elektromagnetische Verträglichkeit	4				4				5		SU/Ü/Pr	TN Praktikum / GMPschrP 90 min.
ET-20	ET 6101	Englisch für Ingenieure	4						4		5		SU/Ü	Anwesenheitspflicht 75 %/ GMPschrP 90 min.
ET-21		Schlüsselkompetenzen	4								6			
	ET 7101	Betriebswirtschaftslehre								2	3		SU	TMP schrP 90 min.
	ET 7102	Wissenschaftliches Arbeiten								2	3		SU/S	TMP PstA
ET-22		Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach ¹⁾ (AWP)	4								4			
	ET 2106	AWP 1			2						2		SU/S	TMP schrP 60 min/ PstA,
	ET 3106	AWP 2				2					2		SU/S	TMP schrP 60 min/ PstA,
ET-23		Bachelormodul	2								14			
	ET 7103	Bachelorarbeit								X	12			
	ET 7104	Seminar								2	2		S	mdIP
ET-24		Betriebliche Praxis	2								25			
	ET 5101	Betriebspraktikum						X			23		Pr	
	ET 5102	Praxisseminar						2			2		S	(1) Referat (2) schriftlicher Bericht mind. 10 Seiten DIN A4 maschinengeschrieben
ET-25		Praxisergänzende Vertiefungsfächer	4								5			
	ET 5103	Praxisergänzendes Vertiefungsfach 1						2			1		SU/Ü	TMP PstA, schrP, mdIP ²⁾

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 29.04.2020, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.07.2020, Gz. H.6-H3444.DE.3/2/3 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2020.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2020.